

Projekt XXXX Projektname
Projektstandort

**Quelle: Heft Nr. 17 „Leistungen für den bauordnungsrechtlichen Brandschutz“
Stand Dezember 2022**

Erarbeitet von der AHO¹-Fachkommission „Brandschutz“

1 Leistungsbild und Honorierung

Die Fachkommission Brandschutz des AHO hat die Leistungen für bauordnungsrechtlichen Brandschutz gegenüber der Fassung vom Juni 2015 an die aktuelle Struktur der AHO-Schriftenreihe angepasst und ein Leistungsbild und einen Honorarvorschlag für Regelleistungen und Optionale Leistungen bei Bauvorlagen für den im Bauordnungsrecht relevanten Brandschutz erarbeitet. Ausführliche Hinweise erfolgen auch zu Außergewöhnlichen Leistungen, die sich im Rahmen der dynamisch wachsenden Spezialdisziplin entwickelt haben und fallweise entstehen können. Für diese kann jedoch ein allgemeiner Honorarvorschlag nicht erbracht werden, zumal die Leistungen zumeist bei Auftragsbeginn noch nicht absehbar sind.

1.1 Anwendungsbereich

Bauordnungsrechtliche Leistungen für Brandschutz werden als Planungsleistung erbracht zur Festlegung der objekt- und nutzungsspezifischen Brandschutzanforderungen, deren Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden sowie als Begleitung von Objekt- und Fachplanern in der Ausführungsplanung und Bauüberwachung. Sie beinhalten die nach den jeweiligen Landesbauordnungen geforderten Nachweise für den Brandschutz im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens, nicht jedoch die Prüfung dieser Nachweise als Prüferingenieure oder Prüfsachverständige.

Die Tätigkeit erstreckt sich auf den vorbeugenden Brandschutz und lässt Grund- bzw. Regelleistungen anderer vorhandener Leistungsbilder unberührt (z.B. Planung des statisch-konstruktiven Brandschutzes, Nachweis der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile nach Leistungsbild Tragwerksplanung HOAI Anlage 14 oder Planungen für Anlagen der Feuerlöschtechnik nach Leistungsbild Technische Ausrüstung HOAI Anlage 15). Die Planung der Barrierefreiheit ist Gegenstand anderer Leistungsbilder und daher in diesem Leistungsbild nicht erfasst.

Leistungen für bauordnungsrechtlichen Brandschutz werden insbesondere erbracht bei baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten), bei Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen von der Bauordnung, welche nach BGH-Rechtsprechung zur HOAI nicht Bestandteil der Grundleistungen der dortigen Leistungsbilder sind.

1.2 Grundlagen des Honorars

1. Das Honorar für Regelleistungen für Brandschutz bestimmt sich in entsprechenden Kalkulationseinheiten nach der Bruttogrundfläche des Gebäudes bzw. dessen Teilflächen mit der jeweiligen Nutzung sowie Kriterien der Schwierigkeit für die Bearbeitung. Als Kalkulationseinheit ist mindestens die Teilfläche der Räume anzusetzen, die einen gemeinsamen ersten horizontalen Rettungsweg hat. Die Ermittlung ist jeweils für die einzelnen Kalkulationseinheiten vorzunehmen und aufzusummieren. Verkehrswege und Technikflächen innerhalb einer Kalkulationseinheit sind mit den Beiwerten dieser Kalkulationseinheit zu bewerten.

¹ Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.,
Tauentzienstraße 18, 10789 Berlin

Für Verkehrswege, die verschiedene Kalkulationseinheiten erschließen, sind die Beiwerte $n = 1,0$ und $s = 0,5$ zu setzen. Bei Treppenträumen ist hierbei die Bruttogrundfläche in jedem Geschoss anzurechnen. Bilden Technikflächen eigene Kalkulationseinheiten, ist für diese eine separate Bewertung mit den entsprechenden Beiwerten vorzunehmen.

- Als Bewertungsmerkmal für die Nutzung werden den einzelnen Kalkulationseinheiten des Gebäudes die Beiwerte n entsprechend der Tabelle zugeordnet. Sofern eine im Gebäude zw. der Kalkulationseinheit vorherrschende Nutzung nicht in der Tabelle angegeben ist, ist der Beiwert durch Interpolation von Nutzungsbeiwerten zu ermitteln, die in brandschutztechnischer Hinsicht ähnlich zu bewerten sind.

Tabelle: Nutzungsbeiwerte n

Nutzung	Beiwert n
Garage	0,7
eingeschossiger Industriebau	0,6
Industriebau mit Ebenen	0,8
Technikfläche als Kalkulationseinheit	1,0
Wohnen	1,0
Messe und Ausstellung	1,0
Büro/Verwaltung	1,0
Sportstätte	1,0
Verkauf	1,2
Gaststätte	1,4
Beherbergungsstätte	1,4
Kindergarten, Schule, Hochschule	1,5
physikalisches Labor	1,5
Justizvollzugsanstalt	1,6
Krankenhaus, Pflegeheim	1,8
Abfertigungsgebäude von Verkehrsanlagen	2,0
Kraftwerk	2,0
Versammlungsstätte, Diskothek	2,5
chemisch-biologisches Labor	3,0
Funktionsbereiche im Krankenhaus	3,0

- Zur Berücksichtigung eines erhöhten Bearbeitungsaufwandes, der aus den besonderen Umständen des Projektes oder einer Teilfläche hiervon resultiert, werden ein Schwierigkeitsbeiwert Projekt s_P sowie ein Schwierigkeitsbeiwert Teilfläche s_T den nachfolgend genannten Kriterien zugeordnet. Sofern gleichzeitig mehrere derartige Kriterien vorliegen, sind die Beiwerte jeweils zu addieren. Der jeweils für die Kalkulationseinheit maßgebliche Schwierigkeitsbeiwert s_i ermittelt sich wie folgt:

$$s_i = \left(1,0 + \sum s_P\right) \cdot \left(1,0 + \sum s_T\right)$$

Tabelle: Projekt-Schwierigkeitsbeiwerte s_p

Kriterium Schwierigkeiten für Projekt	Beiwert s_p
mehr als eine Nutzung, je zusätzliche Nutzung	0,1
Variantauswertung, je zusätzliche Variante	0,1
besondere Einsatzbedingungen der Feuerwehr	0,1
besondere Dokumentationsstandards	0,2
Einsatz von Datenplattformen	0,1
Verfahren mit bestehenden Gebäuden	0,6
besondere Genehmigungsverfahren (z.B. BImSchG)	0,2
Mehrstufige Verfahren (z.B. Teilausbau, HU-AFU Bau, ES-EW Bau)	0,3

Tabelle der Teilflächen-Schwierigkeitsbeiwerte s_T

Kriterium Schwierigkeiten der Teilfläche	Beiwert s_T
unterirdisches Geschoss	0,1
offene Geschossverbindung	0,2
Denkmalschutz	0,3
ungeregelter Sonderbau	0,2
überproportionaler Installationsgrad	0,1
besondere Bauweise	0,3

1.3 Prozentsätze der Honorare

Die Regelleistungen des nachfolgenden Leistungsbildes werden für die aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 8 entsprechend nachfolgender Tabelle im v. H.-Satz der Honorare bewertet.

Leistungsphasen	Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare
1. Grundlagenermittlung	1
2. Vorplanung	15
3. Entwurfsplanung	19
4. Genehmigungsplanung	15
5. Ausführungsplanung	18
6. Vorbereiten der Vergabe	-
7. Mitwirken bei der Vergabe	-
8. Objektüberwachung	32
Summe	100

1.4 Leistungsbild Brandschutz

Die Aufzählung der Optionalen Leistungen ist nicht abschließend. Die Optionalen Leistungen können auch für Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, oder für andere Leistungsbilder vereinbart werden, sofern sie dort keine Regelleistungen darstellen. Die Honorare für Optionale Leistungen können frei vereinbart werden.

Regelleistungen

Optionale Leistungen

Regelleistungen	Optionale Leistungen
<p>1. Grundlagenermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klären der Aufgabenstellung und des Planungsumfangs. • Klären, inwieweit besondere Fachplaner einzubeziehen sind, und Festlegen der Aufgabenverteilung • Zusammenstellen der Ergebnisse 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandserfassung vor Ort • Auswerten von übergebenen Bauakten
<p>2. Vorplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feststellen einschlägiger Rechtsgrundlagen und der wesentlichen materiell-rechtlichen Anforderungen aufgrund der Art, Nutzung, Bauweise, Größe, Nachbarschaft und des gestalterischen Konzeptes sowie von eventuell beanspruchten Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften • Erarbeiten der Grundzüge des Brandschutzkonzeptes einschließlich der Möglichkeiten beim abwehrenden Brandschutz und der Grundlagen für anlagentechnische Maßnahmen • Erstellen von Brandschutzskizzen zur Visualisierung der baulichen Maßnahmen und des anlagentechnischen Konzeptes • Stichpunkthaftes Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse 	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitative Analyse der vorgesehenen Nutzung hinsichtlich besonderer Brand- und Explosionsgefahren; Feststellen des Erfordernisses eines Explosionsschutz-Dokumentes • Ermitteln des erforderlichen Löschwasser-Rückhaltevolumens auf Basis von übergebenen Listen/Sicherheitsdatenblättern zu Entsprechenden Wassergefährdungsklassen • Feststellen des Bedarfs und Zielstellung eines Entrauchungskonzeptes für spezielle Fragestellungen • Feststellen des Bedarfs und Zielstellung eines Evakuierungskonzeptes für spezielle Fragestellungen • Beraten zum objektspezifischen Bedarf des BIM im Brandschutz Ermitteln von Brandlasten vor Ort • Auswerten von übergebenen Listen/Sicherheitsdatenblättern zu brennbaren Flüssigkeiten oder Gefahrstoffen • Teilnehmen an Besprechungen, an denen der Brandschutz nicht gebündelt behandelt wird

Regelleistungen

Optionale Leistungen

<p>3. Entwurfsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeiten des Brandschutzkonzeptes ggf. unter Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen den baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen • Konkretisieren der objektspezifischen Brandschutzanforderungen • Mitwirken bei Abstimmungen mit Behörden, Prüfsachverständigen und Brandschutzdienststellen und/oder Feuerwehr • Zusammenstellen wesentlicher Inhalte als Entwurf des textlichen Erläuterungsberichtes zum Stand der Entwurfsplanung 	<ul style="list-style-type: none"> • Beraten bei der Festlegung von maßgebenden Brandszenarien für die Brandsimulation • Beraten bei der Festlegung von maßgebenden Szenarien für Evakuierungskonzepte
<p>4. Genehmigungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeiten des Erläuterungsberichtes gemäß den jeweils geltenden bauaufsichtlichen Verfahrensvorschriften mit Darstellung <ul style="list-style-type: none"> ○ der Rechtsgrundlagen, die der Planung zugrunde liegen, ○ des Brandschutzkonzeptes mit den baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Maßnahmen, ○ der Erfordernisse zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes • Erstellen von Brandschutzplänen als Visualisierung der baulichen Brandschutzmaßnahmen und des anlagentechnischen Konzeptes • Begründen von Abweichungen, die den Brandschutz betreffen • Zusammenstellen der vorgenannten Unterlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfen von Bauvorlagen der Objektplanung auf die zutreffende Umsetzung der Brandschutzplanung und auf Übereinstimmung mit dem Erläuterungsbericht • Überprüfen der Bauvorlagen zur Lüftungsplanung auf die zutreffende Umsetzung der Brandschutzplanung und auf Übereinstimmung mit dem Erläuterungsbericht • Fortschreiben des prinzipiell genehmigungsfähigen Brandschutzkonzeptes um die Ergebnisse der Vorprüfung der Bauaufsichtsbehörden oder Forderungen des Prüfsachverständigen/Prüfsachverständigen

Regelleistungen

Optionale Leistungen

<p>5. Ausführungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfen der Baugenehmigung auf einen ggf. gebotenen Widerspruch bezogen auf den Brandschutznachweis • Beraten bei Anfragen der Objekt- und Fachplaner hinsichtlich der integrierten brandschutztechnischen Fachleistung auf Basis des genehmigten Brandschutznachweises einschließlich der Auflagen aus der Genehmigung • Erstellen einer Brandfallsteuertabelle • Mitwirken an der Koordination der Fachplanung an brandschutzrelevanten Schnittstellen • Mitwirken beim Feststellen der Eignung vorgelegter Übereinstimmungserklärungen von geregelten Bauprodukten und Bauarten für die Einbausituation • Prüfen, inwieweit zusätzliche genehmigungspflichtige Sachverhalte entstanden sind • Zusammenstellen der Ergebnisse 	<ul style="list-style-type: none"> • Einmaliges Prüfen von Ausführungsplänen und Montageplänen der Objekt- und Fachplaner hinsichtlich des baulichen Brandschutzes • Mitwirken beim Feststellen der Eignung vorgelegter Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise von unregelmäßig hergestellten Bauprodukten und Bauarten für die Einbausituation • Mitwirken bei dem Erstellen einer gewerkeübergreifenden Brandschutzmatrix
<p>6. Vorbereiten der Vergabe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beraten der Objekt- und Fachplaner bei der Erstellung der brandschutztechnischen Teile der Leistungsverzeichnisse • Prüfen von definierten brandschutztechnischen Teilleistungen im Leistungsverzeichnis
<p>7. Mitwirken bei der Vergabe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beraten der Objekt- und Fachplaner bei der Auswertung der brandschutzrelevanten Teile der Leistungsverzeichnisse

Regelleistungen

Optionale Leistungen

<p>8. Objektüberwachung <i>(Bauüberwachung)</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Prüfen der Ausführung des Objektes auf prinzipielle Übereinstimmung mit dem genehmigten Brandschutznachweis einschließlich der Auflagen aus der Genehmigung an bis zu drei Begehungseinheiten• Einmalige Plausibilitätskontrolle der vorgelegten Nachweise für geregelte Bauprodukte und Bauarten sowie Erklärungen zum baulichen Brandschutz• Prüfen der Sachverständigenbescheinigungen oder Sachkundigenbestätigungen hinsichtlich der Feststellung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen• Mitwirken bei der Vorbereitung von behördlichen Prüfungen/Begehungen und Teilnahme daran• Erstellen eines Statusberichtes einschließlich Bewerten der Möglichkeiten für die Inbetriebnahme	<ul style="list-style-type: none">• Fachbauleitung Brandschutz als systematisch-stichprobenartige und ggf. zerstörende Kontrolle von baulichen Brandschutzmaßnahmen• Kontrolle der vorgelegten Nachweise für unregelmäßige Bauprodukte und Bauarten sowie Erklärungen zum baulichen Brandschutz• Mitwirken bei der fachtechnischen Abnahme von Sonderbauteilen, Anlagen und Einrichtungen zur Feststellung von Mängeln• Mitwirken bei der Prüfung der Brandfallsteuertabelle oder gewerkeübergreifenden Brandfallmatrix• Prüfen von Feuerwehrplänen• Prüfen von Flucht- und Rettungsplänen
--	---

1.5 Ermittlung der Honorare für Regelleistungen

1. Für die Ermittlung der Honorare sind zunächst die Flächenäquivalente für die einzelnen Kalkulationseinheiten durch Multiplikation der Bruttogrundfläche mit dem jeweiligen Nutzungsbeiwert und dem Schwierigkeitsbeiwert zu ermitteln. Sofern in den Kalkulationseinheiten unterschiedliche Nutzungs- oder Schwierigkeitsbeiwerte vorliegen, ist der jeweils höchste Wert anzusetzen.

Das Gesamt-Flächenäquivalent A_q ergibt sich somit nach der Formel

$$A_q = \sum (A_i \cdot n_i \cdot s_i)$$

als Summe des zunächst für die einzelnen Kalkulationseinheiten ermittelten Produkts der jeweiligen Fläche A_i mit dem entsprechenden Nutzungsbeiwert n_i und dem entsprechenden Schwierigkeitsbeiwert s_i .

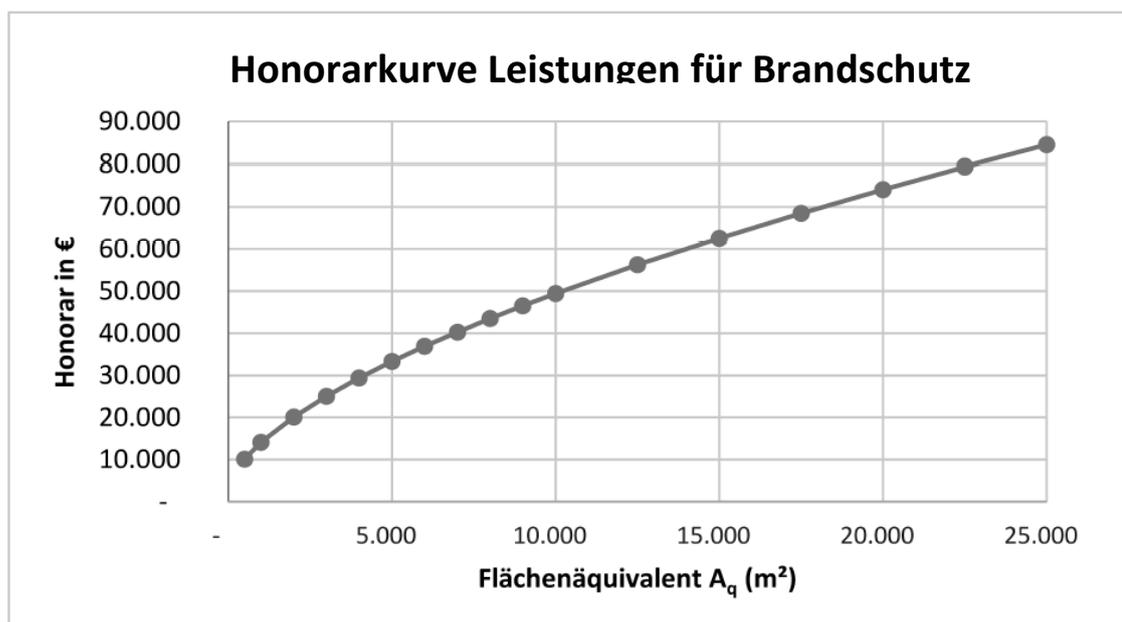
2. Das Honorar H ermittelt sich ohne Mehrwertsteuer in € aus der Summe der einzelnen Flächenäquivalente A_{qi} aus vorstehender Gleichung entsprechend der Formel

$$H = 2.600 + f \cdot A_q^{0,61}.$$

Dabei ist der Faktor f entsprechend dem Datum der Beauftragung der jeweiligen Leistungsphase wie folgt einzusetzen:

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Faktor f	170	173	177	180	184	188	191

3. Die Honorarformel ist nachfolgend in Abhängigkeit des Flächenäquivalents A_q als Kurvendiagramm (mit $f = 173$ für **2023**) und in Tabellenform ausgewertet.



1.6 Nebenkosten

1. Die bei der Planung entstehenden Auslagen (Nebenkosten) des Auftragnehmers können, soweit sie erforderlich sind, neben den Honoraren für die Leistungen für Brandschutz berechnet werden. Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.
2. Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:
 - a. Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen,
 - b. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie die Anfertigung von Filmen und Fotos,
 - c. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung,
 - d. Fahrtkosten für Reisen, die über den Umkreis von mehr als 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden,
 - e. Trennungsentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter des Arbeitnehmers aufgrund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden,
 - f. Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach d), sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise schriftlich vereinbart worden sind,
 - g. Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind,
 - h. Gebühren und Auslagen von Genehmigungsbehörden und Brandschutzdienststellen.
3. Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern bei Auftragserteilung keine pauschale Abrechnung schriftlich vereinbart worden ist.